

Wirtschaftlich Berechtigte

Die TAB ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Geldwäschegesetz zur Abklärung verpflichtet, ob der Vertragspartner für einen abweichend wirtschaftlich Berechtigten handelt. Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Der Vertragspartner handelt für eigene Rechnung. Falls dies nicht zutrifft, gibt der Vertragspartner den / die wirtschaftlich Berechtigten wie folgt an:

Vorname / Name des/der wirtschaftlich Berechtigten	Anschrift
1.	
2.	
3.	
4.	

Gemäß § 4 Abs. 6 Geldwäschegesetz ist der Vertragspartner verpflichtet, der TAB die zur Erfüllung ihrer Pflichten der Identifizierung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Kontoinhaber/s

Legitimation geprüft; Kopie des Formulars an Vertragspartner übermittelt: *(Datum, Unterschrift)*